



Der Blick sollte stets auf den Verkehr gerichtet sein.
Bild zVG

Ratgeber Recht

MOBILTELEFON AM STEUER

Die erforderliche Aufmerksamkeit im Strassenverkehr

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Gestern erhielt ich einen Strafbefehl. Darin wurde ich wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer Busse von 300 Franken bestraft. Die Staatsanwaltschaft wirft mir darin vor, dass ich mein Mobiltelefon in der rechten Hand neben dem Lenkrad gehalten und während drei bis vier Sekunden mit leicht gesenktem Kopf auf das Telefon geblickt habe. Lohnt sich in diesem Fall eine Einsprache oder soll ich den Strafbefehl akzeptieren?

Der Experte antwortet:

Wie so oft in rechtlichen Angelegenheiten kann Ihre Frage aufgrund der vorhandenen Angaben nicht pauschal beantwortet werden. Um die Situation beurteilen zu können, kommt man in der Praxis jedoch allein schon aufgrund der kurzen Einsprachefrist von 10 Tagen jeweils nicht darum herum, Einsprache zu erheben und die Verfahrensakte einzusehen. Dies wäre auch in Ihrem Fall erforderlich, wobei die Einsprache anschliessend jederzeit zurückgezogen werden kann.

Generell gilt Folgendes: Nach Art. 90 Abs. 1 SVG macht sich strafbar, wer die Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Fahrzeuglenker

das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Verkehrspflichten nachkommen kann. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden und darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird. Das Mass der Aufmerksamkeit, die der Fahrzeugführer der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden hat, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen. Eine Verletzung der oben genannten Pflichten durch die Verwendung von Kommunikations- und Informationssystemen liegt nur vor, wenn die Aufmerksamkeit dadurch auch tatsächlich beeinträchtigt wird.

In einem ähnlich gelagerten Fall erkannte das Bundesgericht in einem gezielten kurzen Blick von ein bis zwei Sekunden auf das sich in Fahrtrichtung befindliche Mobiltelefon zum Entsperrern desselben keine Erschwerung oder Behinderung der Fahrzeugbedienung und verglich dies mit kurzen gezielten Blicken in den inneren und äusseren Rückspiegel, welche zur sicheren Lenkung des Fahrzeugs erforderlich und unum-

gänglich sind. In diesem Fall erfolgte der Schuldspruch wegen Verletzung von Art. 31 Abs. 1 SVG folglich zu Unrecht. Ob diese Überlegungen wie in Ihrem Fall auch bei einem etwas längeren Blick auf das Natel Gültigkeit haben, dürfte im Wesentlichen auch von den übrigen Umständen wie dem Strassenzustand, dem Verkehrsaufkommen und den Sichtverhältnissen abhängen. Im erwähnten Fall waren die Strassenverhältnisse nämlich trocken, es war hell und es herrschte lediglich ein mittleres Verkehrsaufkommen. Gemäss Bundesgericht waren keine Umstände erkennbar, die ein erhöhtes Mass an Aufmerksamkeit erfordert hätten. Die Verfahrensakte dürften Aufschluss darüber geben, ob die äusseren Umstände in Ihrem Fall vergleichbar waren.

Letztlich dürfte sich eine Einsprache für Sie aber bereits deshalb lohnen, weil diesfalls zu prüfen wäre, ob nicht die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens erfüllt sind und ob der Tatbestand des Verwendens eines Telefons ohne Freisprechanlage während der Fahrt gegeben ist. Gemäss Bussenliste wird dies mit einer Busse von 100 Franken bestraft. Unter Umständen ist der Erlass eines Strafbefehls somit gar nicht erforderlich und mangels Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG würde auch das anschliessende Administrativverfahren durch das Strassenverkehrsamt entfallen.



RONNY PERS IST RECHTSANWALT UND ARBEITET BEI KUNZ SCHMID RECHTSANWÄLTE UND NOTARE AG.

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Ronny Pers arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht und im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts, sowie im Strafrecht.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältinnen und Notare AG zur Verfügung gestellt.